

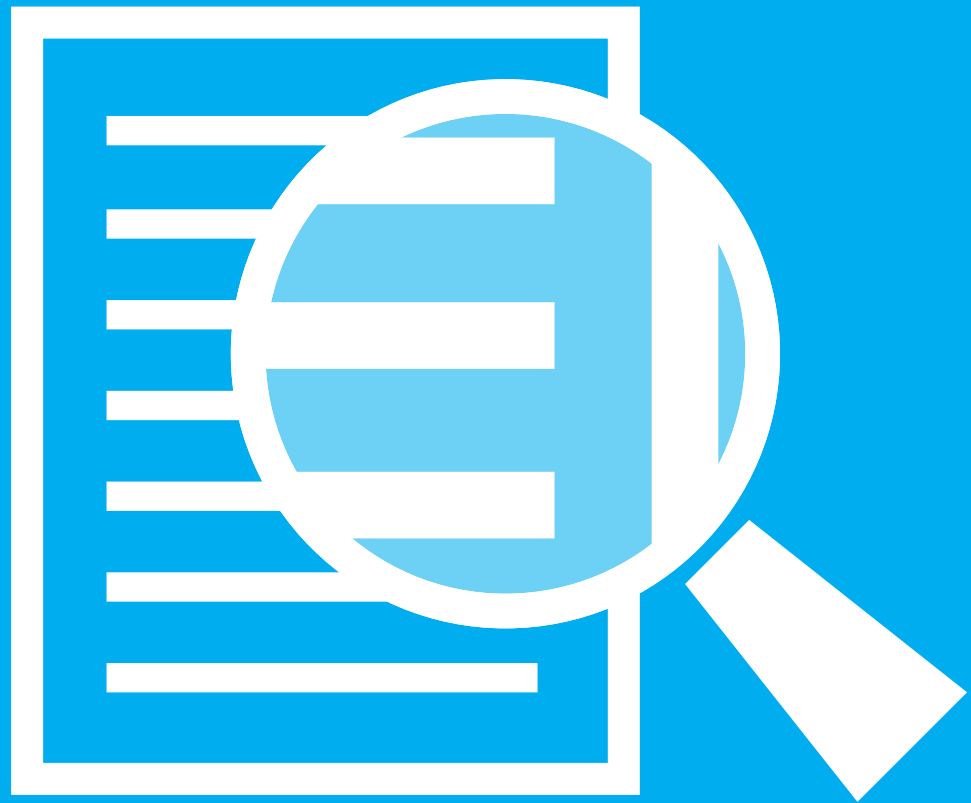


**MEHR
DEMOKRATIE**
Baden-Württemberg



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.



EIN TRANSPARENZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Gesetzentwurf von Transparency Deutschland und Mehr Demokratie

EIN TRANSPARENZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Gesetzentwurf von Transparency Deutschland und Mehr Demokratie



Die Koalition gegen Korruption.



Mit Unterstützung von



netzwerk
recherche



OPEN
KNOWLEDGE
FOUNDATION
DEUTSCHLAND

Inhalt

Vorwort	3
Fundstellennachweise	4
Einführung	5
Entwurf eines Transparenzgesetzes für Baden-Württemberg	13

Vorwort

Im vergangenen Jahr feierten wir den 250. Geburtstag von Georg Wilhelm Friedrich Hegel, der am 27. August 1770 in Stuttgart geboren wurde. Im Hinblick auf den Entwurf eines Transparenzgesetzes für Baden-Württemberg ist Hegels Bamberger Wirken als Journalist in den Jahren 1807-1808 von Interesse. Er beschäftigt sich mit dem modernen Staat und dessen freiheitlicher Verfassung angesichts der zu jener Zeit fortschrittlichen Verfassungen in Frankreich, England und Ungarn.

In einem Brief an den ungarischen Gelehrten Ludwig Schedius vom 8. August 1807 fordert er „die besondere Art von Publicität für das allgemeinere Publikum“¹. In einem weiteren Brief an seinen Freund Friedrich Immanuel Niethammer vom November 1807 vertieft er dieses Prinzip der „Publicität“ und fordert „die Teilnahme an Wahlen, Beschließungen oder wenigstens Darlegung aller Gründe der Regierungsmaßregeln vor die Einsicht des Volkes“. Die Missachtung dieses Prinzips führe „zur Dumpfheit, Mißmut, Gleichgültigkeit gegen alles Oeffentliche, Kriecherei und Niederträchtigkeit“².

Im Jahr 2021 formulieren wir den Entwurf für ein fortschrittliches Transparenzgesetz. Der einleitende Paragraph „Gesetzeszweck“ definiert die Tendenz des Gesetzes. Er enthält Schlüsselbegriffe, die bereits von Hegel vor mehr als 200 Jahren formuliert wurden. Die „Beschließung oder wenigstens Darlegung aller Gründe der Regierungsmaßregeln“ entspricht den jetzt erhobenen Forderungen, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern und die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen zu erhöhen. Damit soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert werden, oder in den Worten Hegels, Dumpfheit, Mißmut und Gleichgültigkeit gegen alles Öffentliche verhindert werden.

Die digitale Entwicklung schafft neue Möglichkeiten zur besseren Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen und Kontrolle staatlichen Handelns sowie für die Transparenz und die Offenheit der Verwaltung. Diese sollten wir nutzen. So kann die digitale Technik zu einem Verbündeten der Allgemeinheit bei der Forderung nach mehr Transparenz werden. Die technischen Möglichkeiten dafür stehen zur Verfügung. Hegel mahnte schon im Jahr 1807 die Rechenschaftspflicht der regierenden Gewalt (Exekutive) an. Lasst uns seine Forderungen nach einer offenen Verwaltungskultur mit Hilfe der digitalen Technik endlich einlösen.

Unser herzlicher Dank gilt allen, die sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs eingebracht haben. Dieser Gesetzentwurf von Transparency Deutschland und Mehr Demokratie will unmittelbar vor der Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg einen zivilgesellschaftlichen Impuls dafür geben, dass in der kommenden Wahlperiode die Einführung eines Transparenzgesetzes ganz oben auf der politischen Agenda des neugewählten Landtags und der künftigen Landesregierung steht.

Stuttgart, im Februar 2021

Siegfried Gergs / Jürgen Louis

Lukas Keßler / Sarah Händel

Transparency International Deutschland e.V.
Regionalgruppe Baden-Württemberg

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg

ABKÜRZUNGEN

LTG	Landestransparenzgesetz
LTG-E-TI/MD	Entwurf eines Landestransparenzgesetzes von Transparency International Deutschland e.V. und Mehr Demokratie e.V.

FUNDSTELLENACHWEISE

1. „Ihr so interessantes Vaterland“, Ein Brief Hegels an den ungarischen Gelehrten Ludwig Schedius, Bamberg d. 8. Aug. 1807; mitgeteilt und erläutert von Klaus Vieweg (Jena); in: Friedhelm Nicolini/Otto Pöggeler (Hrsg.): Hegel-Studien, Band 30, Hamburg, 1995, S. 41.
2. Brief von Georg Wilhelm Friedrich Hegel an Niethammer, Bamberg Nov. 1807; abgedruckt in: Johannes Hoffmeister (Hrsg.): Briefe von und an Hegel. Band 1: 1785 bis 1812, Hamburg 1969, S. 197.
3. Landtag von Baden-Württemberg, LT-Plenarprotokoll 15/146 v.16.12.2015, S. 8752.
4. Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drs. 15/7720 v. 17.11.2015, S. 2.
5. Helen Darbshire/Nicola Quarz/Arne Semsrott/Alexander Trennheuser: ranking transparenz 2017; hrsgg. von Mehr Demokratie und der Open Knowledge Foundation Deutschland; Berlin 2017, S. 7; online abrufbar unter: <https://transparenzranking.de/static/files/ifg-ranking.pdf> = <https://kurzelinks.de/ti-1>. Das fortgeschriebene Transparenzranking findet sich unter: <https://transparenzranking.de>.
6. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016-2021 vom 9. Mai 2016, S. 18; online abrufbar unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/160509_Koalitionsvertrag_B-W_2016-2021_final.PDF = <https://kurzelinks.de/ti-2>.
7. Vereinte Nationen Generalversammlung, Resolution verabschiedet am 25. September 2015, A/RES/70/1: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, online abrufbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> = <https://kurzelinks.de/ti-3>.
8. Ebda., S. 15, 27.
9. Ebda., S. 27.
10. Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016); Berlin, Oktober 2016, S. 40, 215 f., online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuaufgabe-2016-download-bpa-data.pdf?download=1> = <https://kurzelinks.de/ti-4>.
11. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Schreiben vom 17.09.2020, S. 2, an den Innenausschuss und den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation, Landtag Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 17/3031, online abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3031.pdf> = <https://kurzelinks.de/ti-5>.
12. Hartmut Maurer/Christian Waldhoff: Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020, § 8 Rn. 8 (S. 178).
13. Siehe ebda., § 8 Rn. 9 (S. 178).
14. Vgl. hierzu Innenministerium Baden-Württemberg: Anwendungshinweise zum Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 29.05.2020, S. 17 f., online abrufbar unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20200529_Anwendungshinweise_LIFG_Stand.pdf = <https://kurzelinks.de/ti-6>; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Dr. Stefan Brink: Praxis-Ratgeber zum Landesinformationsfreiheitsgesetz, Stand September 2020, S. 59, online abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/09/Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf> = <https://kurzelinks.de/ti-7>.

IMPULS FÜR EIN TRANSPARENZGESETZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Zur Entstehung dieses Gesetzentwurfs

Ausgangspunkt dieses Entwurfs war ein Fachprojekt mit zehn Studierenden des Bachelor-Studiengangs Public Management an der **Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl** unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis. Die Grundlagen des Gesetzentwurfs wurden in mehreren Sitzungen und an zwei Blockwochenenden im Wintersemester 2019/20 gemeinsam erarbeitet. Studentische Mitglieder des Fachprojektes waren Daniel Bauer, Stefan Breitner, Helena Hof, Silke Hölle, Isabelle Jung, Jacqueline Langenbuch, Luise Loritz, Miriam Senger, Christian Steinmark und Verena Tröndle. An dem zweiten Blockwochenende am 22./23.11.2019 haben zeitweise auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, dessen persönliche Referentin Isabel Jana Groß, Siegfried Gergs, Leiter der Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency Deutschland, Ivan Acimović, Leiter der Stabsstelle Open Government bei der Stadt Freiburg im Breisgau und Vorsitzender der interdisziplinären AG Open Government des Städtetags Baden-Württemberg, Prof. Dr. Kay-Uwe Martens von der Hochschule Kehl und der behördliche Datenschutzbeauftragte der Hochschule Kehl, Luis-André Zitzmann, teilgenommen. Weitere Anregungen kamen von Norman Loeckel, dem Leiter der Arbeitsgruppe Transparente Verwaltung von Transparency Deutschland.

Die Feinabstimmung erfolgte schließlich zwischen der Regionalgruppe Baden-Württemberg von **Transparency Deutschland** und dem Landesverband Baden-Württemberg von **Mehr Demokratie**. Dieser Gesetzentwurf wird zudem vom **Netzwerk Recherche** e.V. und von der **Open Knowledge Foundation Deutschland** e.V. unterstützt.

2. Die Zeit ist reif für ein Transparenzgesetz

Baden-Württemberg nimmt unter den deutschen Bundesländern in vielen Bereichen Spitzenpositionen ein, nicht so jedoch beim Zugang zu amtlichen Informationen. Nach mehreren erfolglosen Gesetzesinitiativen wurde das **Landesinformationsfreiheitsgesetz** (LIFG) im Dezember 2015 einstimmig vom Landtag von Baden-Württemberg mit den Stimmen der Fraktionen von Grüne, CDU, SPD und FDP verabschiedet.³ Der Inhalt des Gesetzes stellt jedoch nur einen Minimalkonsens dar. Zwar orientierte sich der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ausweislich der Gesetzesbegründung neben dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes insbesondere am Hamburgischen Transparenzgesetz.⁴ Seit seiner Einführung gilt das Hamburgische Transparenzgesetz von Juni 2012 als Maßstab für eine gelungene offene Verwaltungskultur in Deutschland. Der große Wurf, einen ähnlich umfassenden Informationszugang auch in Baden-Württemberg mit einem Transparenzgesetz auf den Weg zu bringen, blieb damals jedoch aus.

Das stattdessen verabschiedete Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg gehört nach einem fortgeschriebenen Ranking von Mehr Demokratie und der Open Knowledge Foundation Deutschland zu den schwächsten Gesetzen über den Informationszugang in Deutschland, was die Reichweite der eingeräumten Informationsrechte und der Auskunftspflichten der öffentlichen Verwaltung, die formulierten Bereichsausnahmen, das Verfahren und die Gebühren wie auch die Rechte des Informationsfreiheitsbeauftragten anbetrifft.⁵

Während Informationsfreiheitsgesetze jedermann auf Antrag den freien und voraussetzungslosen Zugang zu Akten, Unterlagen und Informationen der Verwaltung gewähren, gehen **Transparenzgesetze** einen entscheidenden Schritt weiter: Die Bürgerin bzw. der Bürger muss nicht mehr den Zugang zu einzelnen amtlichen Informationen aufwändig beantragen und ggf. für die Bereitstellung der Informationen auch noch Verwaltungskosten zahlen. Stattdessen wird die Verwaltung gesetzlich verpflichtet, amtliche Informationen von sich aus, also **proaktiv**, auf einem öffentlich frei zugänglichen **elektronischen Transparenzportal** zu veröffentlichen.

Bereits der grün-schwarze Koalitionsvertrag vom Mai 2016 zur Bildung der aktuellen Landesregierung führte unter dem Punkt "Chance zur Entbürokratisierung" aus: "Baden-Württemberg machen wir bundesweit zum Vorreiter für E-Government und eine Verwaltung 4.0. Den mit dem Informationsfreiheitsgesetz begonnenen Weg hin zu einer offeneren Verwaltungskultur in Baden-Württemberg werden wir fortsetzen."⁶

Mit diesem von Transparency Deutschland und Mehr Demokratie vorgelegten Gesetzentwurf liegt ein zivilgesellschaftlicher Vorschlag vor, den **parteiübergreifend anerkannten Anspruch** auf eine **offene Verwaltungskultur** mit einem fortschrittlichen Transparenzgesetz einzulösen und so Baden-Württemberg zu einem Vorreiter in Sachen Transparenz der Verwaltung, Bürgerbeteiligung und Zugang zu amtlichen Informationen zu machen.

Die Zeit ist reif in Baden-Württemberg für mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung und ein fortschrittliches Transparenzgesetz.

3. Korruptionsprävention und Good Governance

Im September 2015 haben die Staats- und Regierungschefs der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in New York die **Agenda 2030** beschlossen, in der sie 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals, kurz SDGs, festgelegt haben. Diese 17 globalen Ziele richten sich mit ihren 169 Unterzielen an die Regierungen der Staaten weltweit ebenso wie an die Zivilgesellschaft, die Privatwirtschaft und die Wissenschaft.⁷ Die Korruptionsbekämpfung ist eines der Unterziele von Ziel 16. Dieses befasst sich mit Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen. Ausführlich heißt es: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, **rechenschaftspflichtige** und inklusive **Institutionen auf allen Ebenen aufbauen**.“⁸ Anknüpfend an rechenschaftspflichtige Institutionen fordert Unterziel 16.5 eine erhebliche Reduzierung von Korruption und Bestechung, da nur eine transparente und unbestechliche öffentliche Verwaltung eine uneingeschränkte demokratische Rechenschaftslegung ermöglicht.⁹

Transparenzgesetze, die mit ihren öffentlich zugänglichen Transparenzportalen allen Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen und umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen gewährleisten, sind demnach ein **Baustein zur Korruptionsprävention und -bekämpfung** in der öffentlichen Verwaltung. Wer verpflichtet ist, über sein Verwaltungshandeln öffentlich Rechenschaft zu legen, ist weniger anfällig für unerlaubte Einflussnahmen Dritter. Nach der von der Bundesregierung Anfang 2017 beschlossenen **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** zur Umsetzung der Agenda 2030 in die deutsche Politik ist die Korruptionsbekämpfung Teil der **Good Governance**, der guten Regierungsführung.¹⁰

Um zusätzlich Transparenz im Prozess der Gesetzgebung zu erlangen, ist außerdem ein Gesetz über den legislativen Fußabdruck wünschenswert. Hiermit würde für die Gesellschaft nachvollziehbar werden, welche Akteure im Gesetzgebungsprozess versuchen Einfluss zu nehmen und wie sich diese Einflussnahme im jeweiligen Gesetz widerspiegelt.

4. Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung

Ziel von Transparenzgesetzen ist es, dass möglichst viele amtliche Informationen von öffentlichem Interesse von den informationspflichtigen Stellen proaktiv auf dem Transparenzportal eingestellt werden. Dies verschafft nicht nur interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen vereinfachten Zugang zu diesen Informationen. Auch die öffentliche Verwaltung selbst profitiert davon, da der Zugang zu amtlichen Informationen nicht aus der Bürgerschaft für jeden Einzelfall neu beantragt werden muss. Das vielfach mühsame Heraussuchen und Zusammenstellen der Informationen in der Verwaltung, das Prüfen von entgegenstehenden schutzwürdigen Rechten Dritter, die Abstimmung mit den betroffenen geschützten Personen und das Schwärzen von personenbezogenen Daten entfällt. Bürokratie wird abgebaut und Verwaltungsprozesse werden vereinfacht.

Eine offene Verwaltungskultur kostet Geld, aber längst nicht so viel, wie man vielleicht zunächst annehmen könnte. Die jährlichen Betriebskosten für das Transparenzportal der Stadt Hamburg belaufen sich auf 1,38 Millionen Euro, umgerechnet also auf rund 75 Cent je Einwohner/in und Jahr.¹¹

5. Wesentlicher Inhalt des Transparenzgesetzes

5.1 Aufbau des Gesetzes

Der Gesetzentwurf besteht aus fünf Teilen: Der 1. Teil (§§ 1-7) enthält grundsätzliche Aussagen zum Transparenzgesetz wie die **Bestimmung des Gesetzeszwecks** und des **Anwendungsbereichs des Gesetzes**.

Zudem wird allen Personen der Zugang zu amtlichen Informationen als eigener Anspruch gewährt. Schließlich werden die bei der Veröffentlichung von Informationen zu wahren Rechte Dritter benannt. Dazu gehören der **Schutz personenbezogener Daten**, der Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz öffentlicher Belange und des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Der 2. Teil des Gesetzes (§§ 8-9) legt den Rahmen für das vom Land Baden-Württemberg aufzubauende **Transparenzportal** fest und benennt die auf dem Portal von den öffentlichen Stellen mindestens zu veröffentlichenden Informationen. Im 3. Teil (§§ 10-13) wird das **Antragsverfahren** für amtliche Informationen geregelt, die (noch) nicht auf dem Transparenzportal veröffentlicht sind. Der 4. Teil (§ 14) befasst sich mit den Aufgaben und Rechten der bzw. des **Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit**. Der 5. Teil (§§ 15-18) enthält die Schlussbestimmungen.

5.2 Zweck des Transparenzgesetzes – § 1 Absatz 1

Bereits in der Bestimmung des Gesetzeszwecks wird der mit dem Transparenzgesetz verbundene **Systemwechsel in der Verwaltungskultur** deutlich: Das im Dezember 2015 eingeführte Landesinformationsfreiheitsgesetz gibt den Bürgerinnen und Bürgern zwar einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu einzelnen amtlichen Informationen. Um jedoch eine Information tatsächlich erhalten zu können, ist ein präziser Antrag erforderlich, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Dazu muss die antragstellende Person zunächst einmal wissen, wonach sie eigentlich konkret sucht, welche Informationen bei welcher informationspflichtigen Stelle überhaupt vorhanden sind oder sein können.

Das Transparenzgesetz macht das wenig bürgerfreundliche Antragsverfahren weitgehend entbehrlich, da die informationspflichtigen Stellen verpflichtet werden, sämtliche **amtliche Informationen von öffentlichem Interesse proaktiv**, also von sich aus auf dem noch zu schaffenden Transparenzportal des Landes zu **veröffentlichen**, ohne dass es hierzu eines vorherigen Antrags auf Zugang zu diesen Informationen bedarf. Nur für den Ausnahmefall, dass die gesuchte amtliche Information (noch) nicht auf dem Transparenzportal veröffentlicht ist, verbleibt es bei dem Informationszugang über das Antragsverfahren.

Die proaktive Veröffentlichung von Informationen auf einem öffentlichen, elektronisch durchsuchbaren Portal macht die Bürgerinnen und Bürger zu gleichberechtigten Partnern der öffentlichen Verwaltung. Dadurch wird – wie es der Gesetzeszweck in § 1 Absatz 1 formuliert – nicht nur die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, auch die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns werden verbessert und die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen wird erhöht. Gleichzeitig ist der vereinfachte Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen eine Voraussetzung für effektivere Beteiligungsprozesse. Auch ermöglicht eine breitere Daten- und Informationsgrundlage eine bessere Ressourcenverwendung im Sinne einer nachhaltigeren Gestaltung und Entwicklung der Verwaltung. Transparenz und Offenheit werden damit zu den neuen Leitlinien der Verwaltungskultur.

5.3 Gewährung eines subjektiv öffentlichen Rechts auf Veröffentlichung und Zugang – § 1 Absatz 2

Um sicherzustellen, dass die öffentlichen Stellen ihrer Verpflichtung zur proaktiven Bereitstellung von amtlichen Informationen auf dem Transparenzportal des Landes möglichst umfassend nachkommen, ist es wichtig, dass es sich bei dieser Verpflichtung nicht nur um eine bloße öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, d.h. dass die Verwaltung hier nicht nur ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Entscheidend ist, dass das Gesetz den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern einen **gerichtlich durchsetzbaren Anspruch** gibt, ihnen also ein **subjektiv öffentliches Recht** gewährt wird.

Nach der Rechtslehre liegt dann ein subjektives Recht vor, „wenn eine zwingende Rechtsvorschrift (und damit die sich aus dieser Rechtsvorschrift ergebende Rechtspflicht der Verwaltung) nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern – zumindest auch – dem Interesse einzelner Bürger zu dienen bestimmt ist. Maßgeblich ist der gesetzlich bezweckte Interessenschutz. Die Tatsache allein, dass eine Rechtsvorschrift dem Bürger Vorteile bringt, begründet noch kein subjektives Recht, sondern vermittelt nur einen günstigen Rechtsreflex. Ein subjektives Recht entsteht erst dann, wenn diese Vorteile zugunsten des Bürgers gesetzlich gewollt sind.“¹²

Der Wortlaut des Gesetzes ist daher so zu fassen, dass die individualschützende Zweckrichtung der Norm unmittelbar zum Ausdruck kommt.¹³ So ist es hier; § 1 Absatz 2 bestimmt: „Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen (§ 2) Anspruch auf Veröffentlichung der in § 9 genannten amtlichen Informationen auf dem Transparenzportal des Landes Baden-Württemberg sowie Anspruch auf Zugang zu allen weiteren amtlichen Informationen.“

5.4 Anwendungsbereich des Gesetzes – § 2

Inwieweit sich der Anspruch auf eine offene Verwaltungskultur mit einem Transparenzgesetz in der Praxis tatsächlich einlösen lässt, entscheidet die Reichweite des Anwendungsbereichs des Gesetzes und die Zahl der zugelassenen Bereichsausnahmen von der Anwendung des Gesetzes.

Informationspflichtig sind nach dem Transparenzgesetz neben den **Stellen des Landes** auch die **Gemeinden und Gemeindeverbände** einschließlich der **Landkreise**. Weiterhin unterliegen dem Anwendungsbereich des Gesetzes die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer der vorgenannten Stellen unterliegen.

Erfasst werden damit u.a. auch die Hochschulen und Schulen, die Sparkassen, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung. Für die Grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung bedeutet dies beispielsweise, dass auf Grundlage des Transparenzgesetzes zukünftig auch die Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben zu veröffentlichen sind.

Damit wird der **Anwendungsbereich** des Gesetzes bewusst weit gefasst. Aufgrund ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung sind lediglich drei Bereiche in Teilen ausgenommen:

- der **Landtag** außerhalb der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben,
- die **Gerichte**, soweit es sich nicht um in öffentlicher Sitzung verkündete Urteile und Beschlüsse handelt,
- die **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen und deren Quellen.

Weiterer Bereichsausnahmen bedarf es nicht. Es versteht sich von selbst, dass bei der Veröffentlichung von amtlichen Informationen personenbezogene Daten ebenso wie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besonders zu schützen sind, zudem öffentliche Belange und

behördliche Entscheidungsprozesse. Dies regeln die §§ 4 bis 7 des Gesetzes. So kann beispielsweise ein Abiturient nicht unter Bezugnahme auf das Transparenzgesetz vor einer Klausur Einsicht in die Prüfungsaufgaben erhalten, da ansonsten Sinn und Zweck der Prüfung ins Leere laufen würden.

5.5 Begriffsbestimmungen – § 3

Für ein besseres Verständnis und eine erleichterte Anwendung des Transparenzgesetzes sind mehrere begriffliche Klarstellungen sinnvoll. Bei den erläuterten Begriffen liegt der Fokus auf den wesentlichen Begriffen, die nicht bereits durch andere Gesetze konkretisiert sind. Die Begriffsbestimmungen sind zur besseren Verständlichkeit kurz und präzise formuliert. Aufgrund der besonderen Bedeutung der bei der Veröffentlichung von amtlichen Informationen zu berücksichtigenden Rechte Dritter werden vor allem der Schutz personenbezogener Daten (Absatz 9) und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Absatz 10) näher bestimmt.

5.6 Schutz berechtigter Interessen – §§ 4-7

Mit dem besonderen **Schutz von personenbezogenen Daten, des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** sowie dem Schutz **öffentlicher Belange und behördlicher Entscheidungsprozesse** befassen sich die §§ 4 bis 7.

Die Pflicht zu einem sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten und der besondere Schutz der weiteren berechtigten Interessen liegt in der Natur der Sache: Sind Informationen mit geschützten Daten erst einmal herausgegeben, lassen sich die veröffentlichten Informationen später faktisch nicht mehr zurückholen.

Personenbezogene Daten sind im Ausgangspunkt umfassend zu schützen. Andererseits sollte es aber in begründeten Einzelfällen im Wege einer Abwägung rechtlich erlaubt sein, trotz des bestehenden Schutzes zu informieren. Dazu muss das öffentliche Informationsinteresse bzw. das Interesse der antragstellenden Person an der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs überwiegen.

5.7 Das zentrale Transparenzportal des Landes Baden-Württemberg – §§ 8-9

Das Herzstück zur Umsetzung einer offenen Verwaltungskultur ist das vom Land Baden-Württemberg auf eigene Kosten einzurichtende Transparenzportal.

Es reicht nicht aus, dass amtliche Informationen irgendwo im Netz veröffentlicht werden. Für einen einfachen Informationszugang ist die Veröffentlichung sämtlicher Informationen auf einem zentralen Transparenzportal erforderlich. Die in § 1 Absatz 1 als Gesetzeszweck genannten Gründe für die Einführung des Transparenzgesetzes (Erweiterung der Transparenz und der Offenheit der Verwaltung, Förderung demokratischer Meinungs- und Willensbildung, Verbesserung der Kontrolle staatlichen Handelns, Erhöhung der Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen, Umsetzung effektiverer Beteiligungsprozesse, bessere Ressourcenverwendung im Sinne einer nachhaltigeren Gestaltung und Entwicklung der Verwaltung) sind staatsrechtlich für den angestrebten Systemwechsel hin zu einer modernen, transparenten und offeneren Verwaltungskultur so bedeutend, dass die Einrichtung und die fortlaufende Unterhaltung des Transparenzportals unmittelbar dem Land Baden-Württemberg zu übertragen sind. Auch im Hinblick auf die Vielzahl der informationspflichtigen Stellen, darunter alleine 1.101 Städte und Gemeinden, 270 Verwaltungsgemeinschaften und 35 Landkreise, ist nur das Land Baden-Württemberg in der Lage, ein solches Portal verlässlich einzurichten und dauerhaft sicher zu betreiben. Nur das Land verfügt über die hierzu notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel.

Nicht nur die auf dem Transparenzportal veröffentlichten Informationen sind ohne Anmeldung **frei zugänglich**, sondern auch die **Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung** dieser Informationen ist gebührenfrei erlaubt, auch für gewerbliche Zwecke. Nutzerdaten, insbesondere IP-Adressen, Zeitstempel oder Metadaten, werden nicht gespeichert. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. Die veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformsspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein.

Bei behördlich beauftragten Gutachten, Studien und anderen Dokumenten, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, sind Nutzungsrechte Dritter abzubedingen, soweit sie einer späteren freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Daten und Informationen entgegenstehen können.

Welche amtlichen Informationen im Einzelnen verpflichtend zu veröffentlichen sind, ergibt sich aus dem **nicht abschließenden Katalog** des § 9 Absatz 1. Die informationspflichtigen Stellen sind gehalten, weitere amtliche Informationen von öffentlichem Interesse auf dem Transparenzportal von sich aus zu veröffentlichen. Zudem wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen allgemein zu bestimmen.

Auch werden die öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 4 zur Veröffentlichung solcher Informationen verpflichtet, die noch nicht auf dem Transparenzportal eingestellt sind und die Gegenstand eines Auskunftsbegehrens im Antragsverfahren sind. So werden die auf dem Transparenzportal recherchierbaren Informationen stetig erweitert werden. Dies entspricht dem in Absatz 1 genannten Ziel, möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen auf dem Transparenzportal einzustellen. Es sind jedoch nur solche Informationen verpflichtend einzustellen, deren Veröffentlichung auf dem Transparenzportal von einem gewissen öffentlichen Interesse ist. So ist die Beantwortung der Frage nach den Öffnungszeiten des städtischen Freibades in den Sommermonaten zwar eine Auskunft über eine amtliche Information. Die Veröffentlichung der Öffnungszeiten des städtischen Freibades auf dem Transparenzportal scheint dennoch nicht unbedingt sinnvoll. Hier wäre eine Veröffentlichung der Information auf der Homepage der betreffenden Einrichtung wesentlich effektiver.

Das Innenministerium wird in § 16 zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, in der Einzelheiten zum Betrieb und zur Nutzung des Transparenzportals festgelegt werden. Auch kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchem Umfang bereits elektronisch vorliegende Informationsangebote in das Transparenzportal zu integrieren sind. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass so viele amtliche Informationen von öffentlichem Interesse wie möglich auf dem Transparenzportal des Landes zu veröffentlichen sind. Daher sollen erst recht solche Informationen in das Transparenzportal integriert werden, die bereits anderweitig in elektronischer Form vorliegen.

Das Land ist nach § 18 verpflichtet, das Transparenzportal innerhalb von längstens zwei Jahren voll funktionsfähig in Dienst zu stellen. Weitere drei Monate später entsteht für die informationspflichtigen Stellen die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der amtlichen Informationen auf dem Transparenzportal.

5.8 Informationszugang auf Antrag – §§ 10-13

Für amtliche Informationen, die noch nicht auf dem Transparenzportal veröffentlicht sind, erfolgt der Informationszugang wie bislang schon auf Antrag. Die wesentlichen Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes zum Antragsverfahren wurden übernommen.

Anträge auf Informationszugang können u.a. **mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Fax** gestellt werden. Aus Beweissicherungsgründen ist bei kostenpflichtigen Auskünften (Verwaltungskosten von voraussichtlich mehr als 200 Euro) der Antrag grundsätzlich in Textform zu stellen. Auch eine **anonyme Antragstellung** ist möglich, bei kostenpflichtigen Auskünften jedoch nur dann, wenn die Zahlung der

anfallenden Verwaltungskosten z.B. durch einen Vorschuss oder die Barzahlung bei Erhalt der Informationen erfolgt.

Die Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle, einen zu unbestimmten Antrag nicht zurückzuweisen, sondern der antragstellenden Person Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben, sichert die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung. Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, antragstellende Personen zu beraten, so dass diese ihr Recht auf Informationszugang dem Gesetz entsprechend nutzen können.

Die amtliche Information ist der antragstellenden Person **unverzüglich**, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu zwei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information nicht möglich ist. Können die genannten Fristen aufgrund der Beteiligung einer geschützten Person nicht eingehalten werden, ist eine Verlängerung der Frist auf bis zu drei Monate zulässig.

Der **Zugang** zu den amtlichen Informationen kann **mündlich, schriftlich**, durch **Akteneinsicht** oder in sonstiger Weise erfolgen. Hat die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf die informationspflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund davon abweichen. Wird ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Die Regelungen über die im Antragsverfahren anfallenden **Verwaltungskosten** sind im Interesse der antragstellenden Personen bewusst großzügig gestaltet. Für die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher und elektronischer Auskünfte (§ 13 Absatz 1 Nummer 1), für die Einsichtnahme in Informationen vor Ort (Absatz 1 Nummer 2) und für abgelehnte Anträge auf Informationszugang (Absatz 1 Nummer 3) fallen keine Verwaltungskosten an; zudem werden Verwaltungskosten **bis zu 200 Euro nicht erhoben (Bagatellschwelle** nach Absatz 2), über voraussichtlich darüber hinausgehende Kosten ist die antragstellende Person vorab zu informieren (Absatz 3).

So soll niemand wegen eines Kostenrisikos von der Antragstellung abgehalten werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Erstellung und Verwaltung der vorhandenen amtlichen Informationen durch ihre Steuern, Gebühren und Beiträge bereits einmal bezahlt haben. Dies rechtfertigt es, dass nicht nur für den Zugang zu den auf dem Transparenzportal veröffentlichten Informationen keine Verwaltungskosten anfallen, sondern in einem vertretbaren Umfang auch für solche Informationen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden, bei denen der Zugang erst auf Antrag erfolgt.

Die Verwaltungsgebühren sind nach § 13 Absatz 4 so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. Im Übrigen haben die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze auch **Höchstsätze** zu enthalten. Im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörden liegt die Gebührenobergrenze für Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei 500 Euro.¹⁴ Es ist im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit es sich anbietet, den Höchstsatz von 500 Euro für Auskünfte nach dem Transparenzgesetz allgemeinverbindlich als gesetzlichen Höchstsatz festzulegen.

5.9 Die bzw. der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit – § 14

Die Umsetzung des Transparenzgesetzes wird wesentlich durch die Tätigkeit der bzw. des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sichergestellt. Ihre bzw. seine Aufgaben und Rechte sind dem Landesinformationsfreiheitsgesetz entnommen. Diese Regelungen haben sich bewährt. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den informationspflichtigen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und beanstandet etwaige Verstöße.

5.10 Schlussbestimmungen – §§ 15-18

§ 15 bestimmt das **Verhältnis des Transparenzgesetzes zu anderen Rechtsvorschriften** und besonderen Rechtsverhältnissen, die ebenfalls einen Informationszugang gewähren. Sofern sich aus anderen Rechtsvorschriften oder besonderen Rechtsverhältnissen ebenfalls ein Zugangsanspruch zu Informationen ergibt, soll die antragstellende Person die Wahl haben, auf welcher Rechtsgrundlage sie den Zugang zu Informationen beantragt. Das Transparenzgesetz verdrängt keine anderen Informationszugangsregelungen. Sofern der Lebenssachverhalt nicht abschließend durch eine bundes- oder andere landesgesetzliche Norm geregelt wird, ist umgekehrt das Transparenzgesetz nicht subsidiär zu anderen Rechtsgrundlagen auf Informationszugang, selbst wenn diese der Bürgerin bzw. dem Bürger einen weitergehenden Auskunftsanspruch gewähren. Damit wird dem Interesse der Bürgerin bzw. des Bürgers Rechnung getragen, in einem Verfahren nach dem Transparenzgesetz die für sie/ihn günstige Kostenregelung des § 13 in Anspruch nehmen zu können.

§ 16 ermächtigt das Innenministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Einzelheiten zum Betrieb und zur Nutzung des Transparenzportals geregelt werden. § 17 schreibt drei Jahre nach Einführung des Gesetzes eine **Evaluierung des Transparenzgesetzes** vor. Abschließend sieht § 18 für die technische Einführung des Transparenzportals einen Zeitraum von längstens zwei Jahren vor, in dem das Transparenzportal voll funktionsfähig in Dienst zu stellen ist. Die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von amtlichen Informationen entsteht für die informationspflichtigen Stellen weitere drei Monate später.

**Transparenzgesetz für Baden-Württemberg
(Landestransparenzgesetz – LTG)**

Vom

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Grundsätze

- § 1 Gesetzeszweck, Anspruch auf Veröffentlichung und Zugang
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz personenbezogener Daten
- § 5 Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 6 Schutz öffentlicher Belange
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Zweiter Teil

Veröffentlichungen auf dem Transparenzportal

- § 8 Transparenzportal
- § 9 Veröffentlichungspflichten

Dritter Teil

Information auf Antrag

- § 10 Antrag und Verfahren
- § 11 Verfahren bei Beteiligung Dritter
- § 12 Ablehnung des Antrags
- § 13 Kosten im Antragsverfahren

Vierter Teil

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- § 14 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 15 Anspruch auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften
- § 16 Durchführungsbestimmungen
- § 17 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 18 Übergangsregelung

Erster Teil Grundsätze

§ 1

Gesetzeszweck, Anspruch auf Veröffentlichung und Zugang

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien, allgemeinen Zugang zu amtlichen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen durch proaktive Bereitstellung auf dem Transparenzportal des Landes Baden-Württemberg (§§ 8 f.) sowie im Antragsverfahren (§§ 10 ff.) zu gewährleisten. Damit sollen, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und weiterer berechtigter Interessen nach §§ 4 bis 7, die Transparenz und die Offenheit der Verwaltung erweitert werden. Auf diese Weise werden die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns verbessert und die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht. Gleichzeitig ist der vereinfachte Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen eine Voraussetzung für effektivere Beteiligungsprozesse. Auch ermöglicht eine breitere Daten- und Informationsgrundlage eine bessere Ressourcenverwendung im Sinne einer nachhaltigeren Gestaltung und Entwicklung der Verwaltung.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen (§ 2) Anspruch auf Veröffentlichung der in § 9 genannten amtlichen Informationen auf dem Transparenzportal des Landes Baden-Württemberg sowie Anspruch auf Zugang zu allen weiteren amtlichen Informationen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Stellen des Landes (§ 3 Absatz 5),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Landkreise,
3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sowie
4. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle nach den Nummern 1 bis 3 unterliegen.

(2) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht für

1. den Landtag außerhalb der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben,
2. die Gerichte, soweit es sich nicht um in öffentlicher Sitzung verkündete Urteile und Beschlüsse handelt,
3. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen und deren Quellen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Amtliche Informationen sind alle bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind keine amtlichen Informationen.

- (2) Informationspflicht umfasst als Oberbegriff die Veröffentlichungspflicht und Auskunftspflicht.
- (3) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv amtliche Informationen in das Transparenzportal des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.
- (4) Auskunftspflicht ist die Pflicht, amtliche Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen; insoweit entfällt eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.
- (5) Stellen des Landes sind der Landtag von Baden-Württemberg und die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg.
- (6) Proaktive Bereitstellung von Informationen bedeutet, dass informationspflichtige Stellen amtliche Informationen von öffentlichem Interesse von sich aus auf dem Transparenzportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlichen, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Zugang zu diesen Informationen bedarf.
- (7) Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 liegt vor, wenn
1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Person des Privatrechts stellen kann oder können.
- (8) Transparenzportal ist ein vom Land Baden-Württemberg zentral zu führendes, elektronisches sowie allgemein und barrierefrei zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.
- (9) Personenbezogene Daten, genetische Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten sowie die diesbezüglich betroffenen geschützten Personen bestimmen sich nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden von Fakten in unbilliger Weise geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens gegenüber Konkurrenten zu schmälern und ihm wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Informationen über rechtswidriges Verhalten sind niemals Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

§ 4 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 sind bei Veröffentlichung im Transparenzportal als auch bei Auskunftserteilung unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person im Sinne des § 3 Absatz 9 in die Veröffentlichung eingewilligt hat, oder wenn das öffentliche Informationsinteresse oder das Interesse der antragstellenden Person an der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Satz 1 gilt ferner nicht für

1. Verträge der Daseinsvorsorge sowie Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen von Baden-Württemberg erheblich beeinträchtigt werden hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,
3. Geodaten, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücksnummer,
5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 12, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) Im Antragsverfahren nach §§ 10 ff. ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, so ist die betroffene Person über die Freigabe von Daten zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.

Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die informationspflichtige Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs bei Gutachtern, Sachverständigen oder Personen, die in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben, in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Daten von Amtsträgern, soweit sie in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben.

(5) Die auf eine verstorbene Person bezogenen Daten werden zehn Jahre nach dem Tod entsprechend Absatz 1 bis 4 geschützt.

§ 5

Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang und die Veröffentlichung auf dem Transparenzportal besteht nicht, sofern der Schutz geistigen Eigentums oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.

(2) Auf Antrag nach § 10 ist Zugang zu betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

Soll auf Antrag Zugang zu betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die betroffene Person über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.

Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die informationspflichtige Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf dem Transparenzportal hat zu unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Bundesland,

2. die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
3. die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden,
4. die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,
5. die Funktionsfähigkeit und den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung,
6. die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung,
7. die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen. Ausgenommen hiervon sind Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Auskünfte, Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter,
8. die IT-Sicherheit, die IT-Infrastruktur oder die fiskalischen Interessen der informationspflichtigen Stellen (§ 2 Absatz 1) im Wirtschaftsverkehr.

(2) Die Informationspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen (§ 2 Absatz 2), offenbart würden und diese öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist.

(3) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn er

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, es sei denn, das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse oder
2. sich auf die Bereitstellung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht.

(4) Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang sind so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützten Daten möglich ist.

(5) Bezieht sich der Antrag auf Informationszugang auf Verschlussachen, die von einer amtlichen Stelle des Landes nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz als VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, hat die amtliche Stelle des Landes, die die Einstufung vorgenommen oder veranlasst hat, eine einzelfallbezogene Abwägung des berechtigten schutzwürdigen Interesses öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit der Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Erschwerung oder Gefährdung der künftigen Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden bei Herausgabe der Informationen, mit gegenläufigen Informationsinteressen der antragstellenden Person zu treffen.

§ 7

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Auskünfte, Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter.

(2) Die antragstellende Person ist über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu informieren.

Zweiter Teil

Veröffentlichungen auf dem Transparenzportal

§ 8

Transparenzportal

(1) Das Land Baden-Württemberg richtet ein Transparenzportal als zentrale Informationsstelle ein und unterhält dieses. Die Kosten hierfür trägt das Land Baden-Württemberg.

(2) Nach diesem Gesetz veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind unbeschadet aufgrund anderer Rechtsvorschriften anderweitig bestehender Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten auf dem Transparenzportal Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

(3) Das Transparenzportal ist ohne Anmeldung frei zugänglich und gebührenfrei nutzbar. Nutzerdaten, insbesondere IP-Adressen, Zeitstempel oder Metadaten, werden nicht gespeichert. Der Zugang zum Transparenzportal soll auch in Dienstgebäuden der auskunftspflichtigen Stellen gewährleistet werden.

(4) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für im behördlichen Auftrag erstellte Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(5) Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. Die veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

§ 9 Veröffentlichungspflichten

(1) Für die informationspflichtigen Stellen gilt der Grundsatz, dass möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes über das Transparenzportal zur Verfügung zu stellen sind. Insbesondere sind zu veröffentlichen:

1. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sowie den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
2. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse im Wortlaut, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
3. Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen,
4. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9,
5. Informationen über die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1 Absatz 2 und das Verfahren, insbesondere über die elektronische Antragstellung und entsprechende Kontaktinformationen,
6. Informationen über die Initiativen und das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat,
7. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
8. Geodaten nach Maßgabe des Landesgeodatenzugangsgesetzes,
9. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
10. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne sowie Baumkataster,
11. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
12. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
13. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene oder geänderte Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
14. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlichte Berichte, Broschüren, Listen, Pläne, Pressemeldungen und Statistiken,
15. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen der informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 an privatrechtlichen Unternehmen sowie
16. Verträge der Daseinsvorsorge.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung weitere zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen bestimmen.

(3) Amtliche Informationen sind unverzüglich im Volltext in elektronischer Form auf dem Transparenzportal zu veröffentlichen.

(4) Erteilt eine informationspflichtige Stelle im Antragsverfahren nach §§ 10 ff. einer antragstellenden Person schriftlich Auskunft über amtliche Informationen, sind diese Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und weiterer berechtigter Interessen nach §§ 4 bis 7 innerhalb einer Woche auch auf dem Transparenzportal zu veröffentlichen, soweit davon auszugehen ist, dass die Veröffentlichung dieser Informationen auf dem Transparenzportal auch für weitere Personen von Interesse sein könnte.

Dritter Teil Information auf Antrag

§ 10 Antrag und Verfahren

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann mündlich oder in Textform (§ 126b BGB) gestellt werden. Sofern die Auskunft nach § 13 kostenpflichtig ist, soll der Antrag in Textform gestellt werden. Eine anonyme Antragstellung ist zulässig, im Fall von kostenpflichtigen Auskünften jedoch nur, sofern die Zahlung der anfallenden Verwaltungskosten auch ohne Nennung der antragstellenden Person gewährleistet ist. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Über den Antrag entscheidet die informationspflichtige Stelle.

(2) Die antragstellende Person wird durch die informationspflichtige Stelle beraten.

(3) Ist die Stelle, der der Antrag zugeht, selbst nicht informationspflichtig, so hat sie die informationspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

(4) Die amtliche Information ist der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu zwei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information nicht möglich ist. Können die in Satz 1 und 2 genannten Fristen aufgrund der Beteiligung einer geschützten Person nach § 3 Absatz 9 nicht eingehalten werden, ist eine Verlängerung der Frist auf bis zu drei Monate zulässig. Die antragstellende Person ist über eine Fristverlängerung nach Satz 2 oder 3 und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch zu informieren.

(5) Die informationspflichtige Stelle kann mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Auf Antrag ist der Informationszugang für Menschen mit Behinderung durch angemessene Vorkehrungen barrierefrei nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu ermöglichen.

(6) Sind Anträge von mehr als 50 Personen gleichförmig gestellt oder auf die gleichen Informationen gerichtet, gelten die §§ 17 bis 19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 11

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, gibt die informationspflichtige Stelle ihr Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats. Soweit der informationspflichtigen Stelle im Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine Einwilligung der geschützten Person nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert und der Informationszugang bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2.

(2) Die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle über den Antrag auf Informationszugang ist auch der dritten Person bekannt zu geben.

(3) Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.

§ 12

Ablehnung des Antrags

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Soweit die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, ist dies durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu begründen.

(3) Zudem hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

§ 13

Kosten im Antragsverfahren

(1) Für öffentliche Leistungen sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht zu erheben. Dies gilt nicht für

1. die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher und elektronischer Auskünfte,
2. die entsprechende Einsichtnahme in Informationen vor Ort und
3. abgelehnte Anträge auf Informationszugang.

(2) Verwaltungskosten bis 200 Euro werden nicht erhoben (Bagatellschwelle).

(3) Übersteigen die Verwaltungskosten voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung nach Satz 1 gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Zwischen Absendung der Information nach Satz 1 und dem Zugang der Erklärung

der antragstellenden Person über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Die Festsetzung von Verwaltungskosten darf ohne vorherige Information 200 Euro nicht übersteigen. Im Übrigen darf die nach Satz 1 übermittelte Höhe nicht überstiegen werden.

(4) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 wirksam geltend gemacht werden kann. Im Übrigen haben die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze auch Höchstsätze zu enthalten.

(5) Private informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 verlangen.

Vierter Teil
Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
§ 14
Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(2) Jede Person kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen und sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten lassen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den informationspflichtigen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt der informationspflichtigen Stelle das Ergebnis einer Kontrolle mit.

(6) Stellt die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften fest, so beanstandet sie oder er dies

1. bei den informationspflichtigen Stellen des Landes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde oder
2. bei den sonstigen informationspflichtigen Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 unterrichtet sie oder er gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu. Mit der Feststellung und der

Beanstandung soll die oder der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(7) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag für jeweils zwei Kalenderjahre zusammen einen Tätigkeitsbericht. Dieser ist jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.

(8) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hat auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten. Sie oder er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die die Informationsfreiheit in dem ihrer oder seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit dieser sie oder ihn bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Sie oder er unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags jährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung im Bereich der Informationsfreiheit. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.

(9) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann der Landesregierung und einzelnen Ministerien sowie anderen öffentlichen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit geben. Sie oder er ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu beteiligen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 15

Anspruch auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium wird ermächtigt, Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals durch Rechtsverordnung zu bestimmen, insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festzulegen. Die Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmen, in welchem Umfang bereits elektronisch vorliegende Informationsangebote in das Transparenzportal zu integrieren sind.

§ 17

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 18 **Übergangsregelung**

Das Transparenzportal ist vom Land Baden-Württemberg innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes voll funktionsfähig einzurichten und in Dienst zu stellen. Das Innenministerium hat den Zeitpunkt der Indienststellung des Transparenzportals im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt zu machen. Die Veröffentlichungspflicht der informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 tritt drei Monate nach der Bekanntmachung der Indienststellung des Transparenzportals ein.

Impressum

Verfasser: Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency Deutschland
in Zusammenarbeit mit Mehr Demokratie e.V. – Landesverband Baden-Württemberg
Schlussredaktion: Siegfried Gergs / Sarah Händel / Lukas Keßler / Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis
Einführungstext: Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis
Gestaltung: Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis / Julia Bartsch

Transparency International Deutschland e.V.

Geschäftsstelle:

Alte Schönhauser Straße 44

10119 Berlin

Telefon: 030 - 54 98 98 - 0

Fax: 030 - 54 98 98 - 22

E-Mail: office@transparency.de

www.transparency.de

Februar 2021

ISBN: 978-3-944827-41-4



Diese Publikation finden Sie zum Download unter www.transparency.de.
Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

UNTERSTÜTZUNG

Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft.

Um unabhängig und wirkungsvoll arbeiten zu können, ist Transparency Deutschland auf Ihre Unterstützung angewiesen.

So können Sie aktiv werden:

Spenden

Schon mit Ihrer einmaligen Spende unterstützen Sie unsere Arbeit wirkungsvoll.

Fördern

Als Fördererin bzw. Förderer tragen Sie durch eine regelmäßige monatliche oder jährliche Spende kontinuierlich zur Bekämpfung von Korruption bei. Wir informieren Sie dafür regelmäßig über unsere Aktivitäten und Veranstaltungen.

Mitglied werden

Als Mitglied bringen Sie sich aktiv ein. Zum Beispiel in einer unserer Regionalgruppen oder für Schwerpunktthemen wie Wirtschaft, Politik, Sport und Gesundheitswesen.

Wir sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bei Spenden und Förderbeiträgen ab 1.000 Euro pro Jahr veröffentlicht Transparency Deutschland die Namen der Spenderinnen und Spender im Jahresbericht und auf der Webseite.

Transparency International Deutschland e.V.

GLS Bank · Konto: 11 46 00 37 00 · BLZ: 430 609 67

IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00

BIC: GENO DE M 1 GLS

ZU TRANSPARENCY DEUTSCHLAND

Transparency International Deutschland e.V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. Wir sind als gemeinnützig anerkannt und arbeiten politisch unabhängig.

UNSERE ARBEIT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Unterstützen Sie uns und unsere Anliegen in Baden-Württemberg für eine effektive und nachhaltige Bekämpfung und Eindämmung der Korruption.

Treten Sie gemeinsam mit uns ein:

- für die Einführung eines Transparenzgesetzes in Baden-Württemberg
- für die Einführung eines Antikorruptionsgesetzes in Baden-Württemberg

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg setzt sich in ihrer aktuellen Arbeit nicht nur für ein Transparenzgesetz ein, sondern auch für die Einführung eines Antikorruptionsgesetzes. Derzeit wird die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung federführend durch das Innenministerium Baden-Württemberg überarbeitet. Anstelle einer bloßen Verwaltungsvorschrift treten wir für ein Antikorruptionsgesetz ein, um mit einer gesetzlichen Regelung der Korruptionsprävention und -bekämpfung eine größere öffentliche Reichweite und Verbindlichkeit zu geben.



Transparency International Deutschland e.V.
Regionalgruppe Baden-Württemberg

E-Mail: rg-bw@transparency.de

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin
Telefon: 030 - 54 98 98 - 0
Fax: 030 - 54 98 98 - 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de



[@transparency_de](https://twitter.com/transparency_de)



[TransparencyDeutschland](https://www.facebook.com/TransparencyDeutschland)



[Transparency International Deutschland e.V.](https://www.linkedin.com/company/transparency-international-deutschland-e-v)